



## DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE  
Postfach 31 63 - 65021 Wiesbaden

Herrn  
Dr. Rainer Doubrawa  
Pappelweg 72  
36251 Bad Hersfeld

Aktenzeichen 90.13.63:0088-ho  
*Bitte bei Antwort  
angeben*

zuständig Durchwahl 14 08 - Frau Lange  
148

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 03.09.2013

Datum 17.01.2014

### Datenschutz im Gutachterverfahren bei Genehmigung von psychotherapeutischen Behandlungen

Sehr geehrter Herr Dr. Doubrawa

mittlerweile konnte mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eine Klärung erzielt werden.

Das Verfahren wurde neu strukturiert und wie folgt geändert:

Der bei der Beihilfestelle einzureichende neue Antragsbogen umfasst zukünftig insgesamt 5 Seiten. Die Seiten 1 und 2 mit den persönlichen Daten der Beihilfeberechtigten bzw. der Patientin oder des Patienten, verbleiben zukünftig ausschließlich bei der Beihilfestelle: Seite 2 ist immer eine Leerseite, die technisch sicherstellt, dass auch bei doppelseitigem Kopieren oder Scannen keine personenbezogenen Daten weiter gegeben werden. An die Gutachterin oder den Gutachter werden nur die übrigen Seiten (3 - 5) in pseudonymisierter Form weiter geleitet.

Der Bericht der Therapeutin oder des Therapeuten - wie bereits bisher in einem verschlossenen Umschlag - und ein evtl. beigezogener Konsiliarbericht werden ebenso pseudonymisiert wie der Vordruck für die gutachterliche Stellungnahme und der da-

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags  
von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

zugehörige, an die Beihilfestelle voradressierte Rückumschlag. Nach Eingang der gutachterlichen Stellungnahme wird der Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid, wie bereits bisher üblich, an die Privatanschrift übersandt.

Beihilfeakten sind stets als Teilakte zu führen und von Personalakten getrennt aufzubewahren, § 107a Abs. 1 HBG. Eine Übermittlung von Beihilfedaten an die Personalabteilung des jeweiligen Dienstherrn findet durch die Beihilfestelle nicht statt.

Abschließend kann ich daher festhalten, dass nicht zuletzt aufgrund Ihres Engagements für die belange Ihrer Patienten das Gutachterverfahren – auch wenn dies einige Zeit in Anspruch genommen hat – so geändert wurde, dass es den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Für Ihren Hinweis danke ich Ihnen daher sehr und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Lange